

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 24 / LĚTNÍK 24



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 3. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 29.10.2014

- SEITE 2**
- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

- Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“
- Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

- SEITE 3**
- Öffentliche Bekanntmachung zur Austauschpflicht für Festbrennstoffheizkessel
 - Amtliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung

- SEITE 3 BIS 4**
- Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2014

NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 4**
- Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **3. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der VI. Wahlperiode

am Mittwoch, den 29.10.2014, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 22.10.2014

Tagesordnung

der 3. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 29.10.2014

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

- 4.1 Bericht des Bürgermeisters
Berichterstatter: Herr Kelch
- 4.2 Information zum Entwurf des lokalen Teilhabeplanes und der Maßnahmeplanung zur Umsetzung der seniorenpolitischen Leitlinien der Stadt Cottbus
Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Frau Wawrzyniak

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 WL-02/14 Entscheidung über die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl vom 14.09.2014
- 5.2 OB-002/14 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 des Tierparks Cottbus und Ergebnisverwendung

- 5.3 OB-003/14 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus 2012

- 5.4 OB-024/14 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen und Ergebnisverwendung

- 5.5 OB-025/14 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus 2013

- 5.6 OB-026/14 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des Jugendkulturzentrum Glad-House und Ergebnisverwendung

- 5.7 OB-027/14 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus 2013

- 5.8 OB-036/14 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd I

- 5.9 OB-037/14 Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord I

- 5.10 OB-039/14 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2014 - 2019

- 5.11 OB-040/14 1. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2.Tagung der StVV vom 24.09.2014)

- 5.12 III-006/14 Benennung der Interessenvertretung für die Kinder und Jugendlichen entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Cottbus

- 5.13 III-008/14 Satzung Stadtmuseum Cottbus

- 5.14 IV-058/14 Entwurf Bebauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus“ - Teil Cottbus Auslegungsbeschluss - 2. Offenlage

- 5.15 IV-059/14 Flächennutzungsplan Cottbus Entwurf zur Änderung Teilbereich „TIP - Cottbus“ Auslegungsbeschluss - 2. Offenlage

- 5.16 IV-060/14 Benennung der Erschließungsstraße im B-Plangebiet Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ im Ortsteil Schmellwitz

- 5.17 IV-061/14 Benennung der Erschließungsstraßen im B-Plangebiet Nr. W/49/73 „Technologie- und Industriepark Cottbus“ - Teil Cottbus im Ortsteil Ströbitz

6. Anträge

- 6.1 008/14 Sicherung der Aufgaben der Museumspädagogik

- Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE., SPD, AUB/SUB, B90/Grüne
- 6.2 009/14 Erarbeitung einer Übersicht, der für 2015 durch die Stadtverwaltung planmäßig einzureichenden Beschlussvorlagen

- Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.
- 6.3 019/14 Aufhebung offensichtlich rechtswidriger Beitragsbescheidungen

Antragsteller: Fraktion CDU

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

- 2.1 OB-038/14 Veränderung der Geschäftsanteile einer mittelbaren Beteiligung

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Bürgermeisters zur SWC GmbH

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 22.10.2014

in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

1. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungs- einrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32); des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32); des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96 Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Versammlung des AZV Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung am 18. September 2014 die folgende 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) vom 30.04.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen ist genehmigungspflichtig. Hierzu ist vom Anschlussnehmer der schriftliche Antrag an die zuständige Untere Wasserbehörde auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

Zuständige Behörde für die Ortsteile der Gemeinde Neuhausen/Spree ist der Landkreis Spree-Neiße. Für den Ortsteil Kiekebusch ist die Stadt Cottbus zuständig.

Die Grundstückseigentümer haben die Herstellung oder Änderung einer Grundstückskläreinrichtung oder einer abflusslosen Sammelgrube dem Zweckverband mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

Bei Neuerrichtung oder Ersatz und Verlegung von bestehenden Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese in einem Abstand von maximal 10 Metern von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neuhausen/Spree, 18.09.2014

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

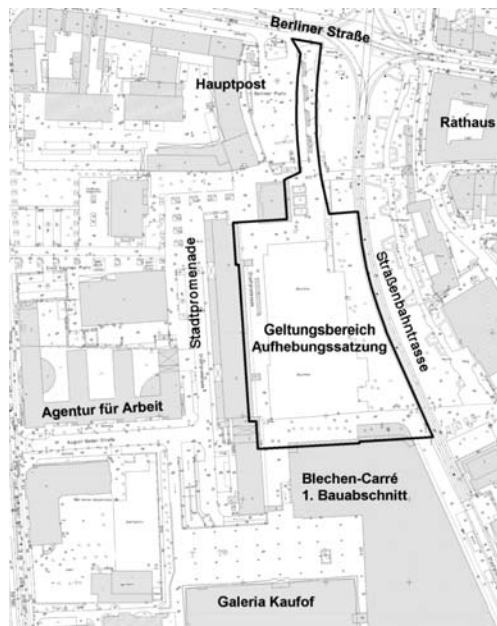
Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Bleichen-Carré“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 24.09.2014 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Bleichen-Carré“ in der Fassung vom August 2014 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Bleichen-Carré“ wird hiermit bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist die Abgrenzung des o. g. aufgehobenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans maßgebend. Er umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich und wird begrenzt durch den ersten Bauabschnitt des Bleichen-Carré im Süden, die Wohnscheibe Stadtpromenade 10, 11 im Westen, die Berliner Straße im Norden sowie die Straßenbahntrasse Stadtpromenade im Osten.



Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Bleichen-Carré“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung (§ 10 Absatz 3 BauGB) in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung mit Begründung einschließlich des aufgehobenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans ab dem 27.10.2014 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.068, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Absatz 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 10.10.2014

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister der Stadt Cottbus

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost

Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost findet am

Donnerstag, 4. Dezember 2014, 14:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 03/2014, öffentlicher Teil, vom 18. September 2014
06. Beratung und Beschlussfassung Nr. 09/2014 über die Prüfung des Jahresabschluss 2013 und der Entlastung des Verbandsvorstehers
07. Beratung und Beschlussfassung Nr. 06/2014 zum Betreiberentgelt 2015
08. Beratung und Beschlussfassung Nr. 10/2014 zur 3. Änderung der Gebührensatzung
09. Beratung und Beschlussfassung Nr. 11/2014 zur Neufassung der Verbandsatzung
10. Beratung zum geänderten Investitionsplan 2015 und Beschlussfassung Nr. 12/2014 zum Wirtschaftsplan 2015
11. Information zum Stand der Investitionsmaßnahme im Kiefernweg in Kiekebusch
12. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

13. Genehmigung des Protokolls Nr. 03/2014, nichtöffentlicher Teil, vom 18. September 2014
14. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Feldt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Austauschpflicht für Festbrennstoffheizkessel kleiner und mittlerer Feuerungsanlagen entsprechend der 1. Bundesimmissionschutzverordnung (1. BImSchV)

In der o. g. Rechtsvorschrift (1. BImSchV) wird festgelegt, dass Einzelfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden einer Austauschpflicht unterliegen, sofern umweltbelastende Grenzwerte überschritten werden.

Das betrifft ab 31. Dezember 2014 bereits Anlagen mit Datum auf dem Typenschild bis 31.12.1974 oder mit nicht mehr feststellbarem Datum.

Nach § 22 der 1. BImSchV kann die zuständige Behörde (in der Stadt Cottbus ist das der Fachbereich Umwelt und Natur) auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit im Einzelfall besondere Umstände durch unangemessenen Aufwand oder andere unbillige Härten begründet sind und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Wird durch rechtsverbindliche Prüfungen des zuständigen Schornsteinfegers eine Unbedenklichkeit für die weitere Inbetriebnahme festgestellt und bescheinigt, besteht keine Austauschpflicht. Ein Antrag auf Ausnahmebewilligung gem. § 22 I. BImSchV wäre in diesem Fall gegenstandslos.

Der zuständige Ansprechpartner für diese Problematik ist in der Stadtverwaltung Cottbus Herr Schulz, Neumarkt 5, Zimmer 457, fernmündlich erreichbar unter der Telefonnummer 0355 612 - 2775.

Cottbus, 29.09.2014

gez. **Thomas Bergner**
Fachbereichsleiter Umwelt und Natur

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhalten folgende Verkehrsflächen in der Stadt Cottbus/Chósebez im Ortsteil Mitte (betrifft Gemarkung Altstadt, Flur 17, Flurstück 175 teilweise und 94 teilweise)

„Erich Kästner Platz“/„Naměsto Ericha Kästnera“

- Mischverkehrsfläche Stadtforum Bahnhofstraße zwischen Bahnhofstraße und Stadtpromenade einschließlich öffentlicher Stellplätze eingeschränkt nur für den Fußgänger- und Radverkehr sowie für den Anliegerverkehr, der ausschließlich als Ver-/Entsorgungsverkehr sowie als Veranstaltungszufahrt für das Standesamt und das Stadthaus zulässig ist -

„Stadtpromenade“/„Měscańska promenada“

- Mischverkehrsfläche Stadtforum Bahnhofstraße im Bereich Stadtpromenade einschließlich öffentlicher Stellplätze eingeschränkt nur für den Fußgänger- und Radverkehr sowie für den Anliegerverkehr, der ausschließlich als Ver-/Entsorgungsverkehr der Anliegergrundstücke Stadtpromenade, Berliner Platz 1 und Erich Kästner Platz zulässig ist; unter Ausschluss der Belieferung des Blechen-Carré 2. Bauabschnitt -

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr eingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** eingestuft. Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus/Chósebez.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chósebez, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chósebez, 18.09.2014

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr.18]), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre 2014

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	331.005.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	333.233.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.811.600 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.811.600 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	346.023.900 EUR
Auszahlungen auf	357.667.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf: 2014

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	311.780.000 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	316.516.200 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.243.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.243.900 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.907.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
--	-------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR
-------------------------------------	-------

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2014 auf **27.290.400 EUR** festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **400 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **480 v. H.**
- Gewerbsteuer **400 v. H.**

§ 5 Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Cottbus von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **200.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über **50.000 EUR** festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit entscheidet bei

- Personalausgaben bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall,
- Sachaufwendungen bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall,
- Zuweisungen und Zuschüsse bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall,
- Zuschüssen und Beiträgen für freiwillige Leistungen bis zur Höhe von 10 T€ je Einzelfall,
- für Auszahlungen im investiven Bereich, die unabweisbar sind, bis zur Höhe von 50 T€ je Maßnahme,

die Fachbereichsleiterin Finanzmanagement.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Höhe der zusätzlich benötigten Eigenmittel der Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer. Insofern durch zusätzliche Einzahlungen Mittel im Investitionshaushalt frei werden, können Maßnahmen aus der Liste „nicht finanzierte Maßnahmen“ der jeweiligen Jahre in Höhe des frei werdenden Anteils nachrücken. Statistische Veränderungen sind hiervon nicht berührt, diese können grundsätzlich von der Fachbereichsleiterin Finanzmanagement entschieden werden.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 1 % der ordentlichen Aufwendungen 2014 (3,33 Mio. €),
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen 2014 (3,35 Mio. €) (1% der Aufwendungen insgesamt, ordentliche und außerordentliche),
 - bisher nicht veranschlagte Einzelauszahlungen (3,57 Mio. €) (1% der Gesamtauszahlungen) festgesetzt.

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

§ 6

Die im **Haushaltssicherungskonzept** in den einzelnen Jahren enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für **Aufwendungen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.** Diese sind mit Vermerken (in Erläuterungen) gekennzeichnet. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.
2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanzweisung der Stadt Cottbus zur vorläufigen Haushaltsführung.
3. Gemäß Rundschreiben Nr. 1 zur Haushaltsdurchführung des Jahres 2013 bedürfen Aufwendungen und Auszahlungen ab 1.000 € grundsätzlich der Freigabe gemäß der im Rundschreiben festgelegten Zuständigkeiten. Diese Festlegung gilt bis zur Haushaltsgenehmigung.

Von der im Punkt 3 festgelegten Regelung grundsätzlich ausgenommen sind:

- a) Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder sonstiger gedeckt sind, sowie durchlaufende Mittel,
- b) Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- c) Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen,
- d) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf,
- e) Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- f) Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- g) Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechnender Einrichtungen im Rahmen der Kalkulation,
- h) Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,
- i) Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- j) Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,
- k) Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.

§ 8 Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für den doppelhaushalt

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden folgende ergänzende Regelungen getroffen, die zum einen die Flexibilität erhöhen, zum anderen die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festle-

gungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage enthalten.

2. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- 2.1 Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
 - a. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
 - b. Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass der Fehlbetrag hierdurch nicht verschlechtert wird.
3. Mindererträge und Mehraufwendungen sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
4. Gemäß § 23 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:
 - Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
 - Abschreibungen,
 - Kostenrechnende Einrichtungen,
 - Spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte.

Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Investitionsmaßnahmen im Fachbereich 10 und Fachbereich 51 (Sammelkonten wie z. B. Ausstattung Gebäude) müssen in der Haushaltsdurchführung auf die entsprechenden Produkte aufgeteilt werden und gelten somit als gegenseitig deckungsfähig.

Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen.

Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, wenn sie sachlich zusammenhängen.

5. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
6. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

Cottbus, 17.10.2014

in Vertretung
gez. **Holger Kelch**
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.10.2014 mit Geschäftszeichen 32-353-31 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich I Finanz- und Verwaltungsmanagement, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 342, ab dem Tag der Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

NICHT AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Altanschließerbetrag) zu veräußern:

- a) **Carl-von-Ossietzky-Str. 15:** Das Grundstück in der Gemarkung Altstadt, Flur 22, Flurstücke 77, 79, 81, 96 TF ist mit einem Gewerbeobjekt (leer stehend) und diversen Garagen, Schuppen bebaut.
Gesamtgröße: ca. 3.900 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 385.000,00 €
- b) **Saarbrücker Str. 2a:** Mit einem Gewerbeobjekt (leer stehend) bebaut Grundstück in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 135, Flurstücke 72, 74.
Größe: 1.627 m²
Mindestgebot: 106.720,00 €
- c) **Welzower Str. 33/34:** Das Grundstück in der Gemarkung Sachsendorf, Flur 154, Flurstücke 344, 349 (Teilflächen) ist mit einer ehemaligen Kindereinrichtung (leer stehend) bebaut.
Gesamtgröße: ca. 6.425 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 176.000,00 €
- d) **Lieberoser Str. 13A/ Gulbener Str. 23** Das Grundstück in der Gemarkung Brunshwig, Flur 45, Flurstücke 223, 226, Flur 48, Flurstück 2/2 ist mit einem ehemaligen Schulgebäude mit Aula und weiteren Nebengebäude (alles leer stehend) bebaut.
Gesamtgröße: 6.421 m²
Mindestgebot: 425.000,00 €
- e) **Schwanstr. 11:** Wohn- und Geschäftshaus (leer stehend) in der Gemarkung Altstadt, Flur 16, Flurstück 170.
Größe: 578 m²
Mindestgebot: 280.000,00 €

Hierzu finden am **30.10.2014** für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort-Besichtigungen statt:

- Lieberoser Str. 13A/Gulbener Str. 23 um **13:30 Uhr**
- Schwanstr. 11 um **14:15 Uhr**
- Carl-von-Ossietzky-Str. 15 um **15:15 Uhr**
- Saarbrücker Str. 2a um **16:00 Uhr**
- Welzower Str. 33/34 um **17:00 Uhr**

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **e)** sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk:

- Kaufpreisgebot zu **a)** „Carl-von-Ossietzky-Str. 15“
- Kaufpreisgebot zu **b)** „Saarbrücker Str. 2a“
- Kaufpreisgebot zu **c)** „Welzower Str. 33/34“
- Kaufpreisgebot zu **d)** „Lieberoser Str. 13A/ Gulbener Str. 23“
- Kaufpreisgebot zu **e)** „Schwanstr. 11“

bis **22.11.2014** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612 - 2239 beantwortet.

Cottbus, 17.10.2014

gez. **Anja Schlensog**
Fachbereichsleiterin Immobilien